

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Grenzänderung zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Buseck;
hier: Stellungnahme des Landkreises Gießen nach § 16 Abs. 1 HGO**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Entwurf des Grenzänderungsvertrages (Stand: 30.04.2019) zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Buseck nach § 16 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung zur Kenntnis und erhebt im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände.

Begründung:

Die Gemeinde Buseck strebt den Ausbau des Wirtschaftsweges „Mühlrain“ zur Erschließungsstraße an. Dieser liegt im Bereich der Gemeindegrenze und erschließt Wohnbaugrundstücke auf dem Gebiet der Gemarkung Trohe. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist eine Erschließungsanlage mit nur einseitig anliegenden Baugrundstücken wenig sinnvoll. Deshalb wird die Entwicklung einer Bauzeile südlich des Mühlrains angestrebt. Aus Gründen des Bauplanungsrechts und zur rechtssichereren Verteilung der Erschließungskosten ist eine einheitliche Zuständigkeit erforderlich. Diese wird durch die nun angestrebte Änderung der Gemeindegrenze realisiert.

Das Verfahren richtet sich nach § 16 Hessische Gemeindeordnung. Danach können Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde geändert werden.

Als Ausgleich für den Flächenverlust in Rödgen bietet Buseck die Abtretung von bewaldeten Flächen an der Grenze zu Wieseck an. Dieses ist aus Gründen einer geordneten Bewirtschaftung des Forstes auch in besonderem Interesse der Universitätsstadt Gießen. In den betroffenen Bereichen sind keine Menschen wohnhaft, insofern würde sich eine Anhörung betroffener Bürger nach § 16 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung erübrigen.

Unabhängig davon, wurden die Grundstückseigentümer über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten. Bedenken wurden von diesen nicht vorgetragen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen hat selbst keine Auswirkung auf privatrechtliche Eigentumsverhältnisse.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 HGO sind alle an einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und Landkreise anzuhören. Der Landkreis Gießen, als Gebietskörperschaft, ist in diesem Verfahren zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme den Interessen des (gesamten) Landkreises (das sog. Öffentliche Wohl) zuwiderläuft. Darunter sind u.a. kommunale Leistungs- und Verwaltungskraft, einheitliche Lebensqualität, Abbau von Leistungs- und Ausstattungsgefällen, Steigerung der Wirtschaftskraft, Örtliche Verbundenheit der Bürger, Bürgernähe der Verwaltung und Förderung der Ziele der Raum- und Landesplanung zu verstehen.

Im Rahmen der anstehenden Beteiligung erfolgte eine spezifische Prüfung aller relevanten Informationen mit Blick auf die strategischen Auswirkungen im Landkreis erfolgte eine Prüfung durch folgende Organisationseinheiten

- Stabstelle Kreisentwicklung und Strukturförderung
- Stabstelle Wirtschaftsförderung
- Bauaufsicht
- Naturschutz
- Wasser- und Bodenschutz
- Gefahrenabwehr
- Verkehr
- Aufsichts- und Ordnungswesen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass grundsätzlich keinerlei Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme geäußert werden.

Der geplante Gebietstausch ist als positives Beispiel für eine interkommunale Abstimmung zwischen der Gemeinde Buseck und der Stadt Gießen zu bewerten.

An ein bereits erschlossenes Wohngebiet mit einseitiger Bebauung soll eine Fläche von 6.150 qm Bauland gegenüberliegend angebunden werden. Durch den Grundstückstausch zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Buseck an eine bereits bestehende Bebauung wird der Ressourcenverbrauch minimiert und die bestehende Struktur verdichtet.

Durch die Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung ist ebenfalls ein positiver Einfluss auf die Bevölkerungsdynamik im Ortsteil Trohe der Gemeinde Buseck zu erwarten.

Unter diesen Aspekten ist die Förderung von Zielen der Raum- und Landesplanung erfüllt. Die Verstetigung der Leistungskraft der Kommune wird gefördert.

Die beabsichtigte Maßnahme wird sich positiv auf die Entwicklung der Gemeinde Buseck und somit für den Landkreis auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Ralf Sinkel

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung